

Nr.: 132-XVI./2020

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	28.05.2020
■ Fachbereich	Soziales	
■ Verfasser/-in	Werner, Dirk	
■ Telefon	07621 410-5100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	01.07.2020

Tagesordnungspunkt

Kostenanalyse der Eingliederungshilfe und erste Einschätzung zu den BTHG-bedingten Mehrkosten

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	32.10	Leistungen nach Teil 2 SGB IX Eingliederungshilfe
Produkt(e)	32.10	Einnahmen sowie Erstattungen in der Eingliederungshilfe

Klimawirkung positiv neutral negativ keine

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

I. Kostenanalyse der Eingliederungshilfe

In der AG Finanzen am 21.01.2020 wurde eine kurze Analyse der Finanzstruktur bzw. der Ausgangslage des Landkreises Lörrach vorgestellt. Dabei ging es unter anderem auch um den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, in dem in den vergangenen Jahren deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen waren.

Aufgrund dieser Situation erteilte die AG Finanzen den Auftrag, eine Analyse der Kosten, der Gründe für die Kostensteigerung und ein Vergleich mit der Entwicklung in anderen Landkreisen durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollten auch mögliche Kostendämpfungspotentiale aufgezeigt werden.

Die Ergebnisse der Analyse, die auch schon in der AG Finanzen vorgestellt wurden, werden in der Sitzung des Sozialausschusses in einem mündlichen Bericht dargestellt.

II. Erste Einschätzung zu den BTHG-bedingten Mehrkosten

Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2019 die Stadt- und Landkreise zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und ihnen damit die Aufgaben nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) übertragen.

Seit dem 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe auf dieser Grundlage erbracht. Aufgrund der mit diesem Gesetz getroffenen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt eine Ausgleichspflicht des Landes (Konnexität).

Zum Ausgleich von Aufwendungen für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) stellt das Land im Staatshaushaltsplan 2020/2021 in den kommenden beiden Jahren insgesamt 126 Millionen Euro bereit: 65 Millionen Euro für 2020 und 61 Millionen Euro für 2021. Für die darauffolgenden Jahre ist eine dauerhafte Landesfinanzierung der durch das BTHG zusätzlich verursachten Aufwendungen vereinbart. Näheres wurde in einer Vereinbarung geregelt.

Anfang 2020 wurde die Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) getroffen. Die Vereinbarung dient der Finanzierung der landesweit einheitlichen Umsetzung des BTHG auf der Grundlage des BEI_BW in Baden-Württemberg. Das Land leistet für den Landkreis Lörrach als Trägern der Eingliederungshilfe für die Jahre 2020 und 2021 jeweils zum 1. Juli Abschlagszahlungen, die aktuell jährlich 1.198 Mio. betragen. Über die entstandenen Mehrkosten erfolgt eine Nachweisführung, die Grundlage für die nachträgliche Spitzabrechnung ist.

Personalkosten für tatsächlich geschaffene Stellen werden erstattet. Sie dürfen die Kosten nicht übersteigen, die sich bei Zugrundelegung der unter Mitwirkung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg entwickelten Personalschlüssel (1:60 bei Neufällen, 1:90 bei Bestandsfällen) nach KGSt. (A11) ergeben. Die Träger der Eingliederungshilfe tragen 10% dieser Personalkosten selbst. Die Personalkostenerstattung wird für die Jahre 2020 und 2021 landesweit auf jeweils 31,5 Mio. Euro gedeckelt.

Mit der Vereinbarung sind alle Mehrausgaben, die vom Land ausgeglichen werden, für beide Seiten abschließend beschrieben. Mehraufwendungen infolge von BTHG-unabhängigen Fallzahlensteigerungen und sonstigen BTHG-unabhängigen Kostensteigerungen (z.B. Tarifierhöhungen und Sachkostensteigerungen) werden nicht ausgeglichen. Gleiches gilt für rahmenvertragsbedingte Mehraufwendungen, die nicht BTHG-bedingt sind.

Das Land hat konkret die Erstattung folgender Kosten zugesagt:

1. Verbesserung der Einkommens- und Vermögensgrenzen ab 2020

Datengrundlage: Einvernehmliche Beauftragung eines unabhängigen Gutachters zu Einkommen und Vermögen

- Repräsentative Erhebung von Einzelfällen für Baden-Württemberg
- Hochrechnung

Bislang noch keine Ergebnisse. Aus diesem Grund ist nur eine grobe Schätzung möglich.

2. Verbesserungen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der Eingliederungshilfe § 112 SGB IX ab 2020

Datengrundlage: Empfänger- und Finanzstatistik:

Darstellung der Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten und Fallkosten

Statistische Grundlage:

- durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) 2012-2017 mit 0,72 %
- Fallkosten für neue Leistungen zur Beschäftigung entsprechen den WfbM-Fallkosten

Berechnung Mehrkosten:

- Ermittlung der tatsächlichen Fallzahlsteigerung bei Leistungen zur Beschäftigung gegenüber Vorjahr aus amtlicher Statistik
- Bereinigung des ermittelten Wertes um BTHG-unabhängige Fallzahlsteigerung (0,72 %)
- Multiplikation des bereinigten Wertes der Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen WfbM-Fallkosten

(Ermittlung Fallkosten: Bruttoausgaben WfbM 31.12.2017 (vor Inkrafttreten der neuen Regelung) zzgl. der Tarif- und Sachkostensteigerung / Zahl der Leistungsberechtigten am Stichtag 31.12. abzüglich Mehraufwand Arbeitsförderungsgeld, da bereits in A 6 enthalten).

Ergibt sich nach Abzug der BTHG-unabhängigen Fallzahlentwicklung in Einzeljahren ein negativer Wert, werden keine Minderkosten abgesetzt (Mehrkosten = 0)

3. Neue Leistungskataloge soziale Teilhabe, insbesondere in den besonderen Wohnformen → finanzwirksame Auswirkungen des Rahmenvertrags SGB IX

Aufgrund der abgeschlossenen Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg ist eine Nachweisführung erst ab 2022 möglich.

2020: Ausgleich durch pauschale Abgeltung in Höhe von 20 Mio. Euro

2021: Ausgleich durch pauschale Abgeltung in Höhe von 30 Mio. Euro

Ab 2022: Jährlicher Nachweis auf der Grundlage der Rechnungsabschlüsse der Stadt- und Landkreise, bereinigt um die Tarif- u. Sachkostensteigerungen (Inflationsrate des jeweiligen Jahres sowie tatsächliche Tarifabschlüsse) sowie des Zuwachses an Leistungsberechtigten, die BTHG-unabhängig sind. Für das Jahr 2022 bedarf es einer Übergangsregelung beispielsweise in Form einer Abschlagszahlung.

4. Neue Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege ab 2020

Datengrundlage: Rechnungsabschluss

5. Mehrausgaben Beratung § 106 SGB IX ab 2020

Datengrundlage: Rechnungsabschluss

6. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt - besondere Wohnformen

Datengrundlage: Rechnungsabschluss

7. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt - Mittagessen Tagesstrukturen

Datengrundlage: Rechnungsabschluss

8. Alte Regelungen, die sich in 2020/21 auswirken → Übernahme der Mehrkosten durch das Land auf freiwilliger Basis:

- Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter
Datengrundlage: Rechnungsabschluss
 - Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM und Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Werkstatträte in WfbM mit mehr als 700 Beschäftigten
Berechnung des Aufwandes
Leistungsberechtigte in WfbM am Stichtag 31.12. d.J. x jährliche Mehrkosten für Frauenbeauftragte je Leistungsberechtigter laut Rahmenvertrag (365 x LB x 0,50 €)
Besonderheit für die Jahre 2020 und 2021: Pauschale Bereinigung der Fallzahlen um noch nicht übergeleitete Leistungsangebote
Falls im Landesrahmenvertrag zusätzliche Vereinbarungen für Werkstatträte / überregionale Interessenvertretungen getroffen werden, gilt für die Berechnung der Mehrkosten der gleiche Rechenweg
 - Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes in Werkstätten für behinderte Menschen
Datengrundlage: Rechnungsabschluss
 - Mehrausgaben Personal- und Sachkosten SGB IX (Schwerpunkt Fallmanagement)
Datengrundlage: Rechnungsabschluss
 - Mehrkosten Sachkosten Kreise EDV
-

- Datengrundlage: Einzelnachweis, Rechnungsabschluss
- Verbesserung der Einkommens- und Vermögensgrenzen seit 2017/2018

Datengrundlage: Ergebnis Gutachten, Auswertung Einzelfälle

Als Abschlag auf die BTHG bedingten Mehrkosten erhält der Landkreis Lörrach zum 01.07.2020 rund 1,2 Mio. EURO. Nach unseren Schätzungen werden die BTHG bedingten Mehrkosten im Jahr 2020 in etwa bei 1.595.000 EURO liegen. Darüber hinaus gehende Kosten werden nachträglich vom Land im Rahmen einer Spitzabrechnung erstattet. Minderausgaben müssen unsererseits erstattet werden.

Berechnung der BTHG-bedingten Mehrkosten 2020

Mehrkosten und Mindereinnahmen

Personalkosten: 11 VZÄ einschl. Sachkosten	1.254.000,00 €
Unterhalt Mindereinnahmen wegen Erhöhung der EK-Grenze	300.000,00 €
Vermögenfreibetrag mehr Fälle, 20 zusätzl. Fälle abW	100.000,00 €
Kostenbeiträge Mindereinnahmen	100.000,00 €
Fachleistungen Erwachsener Kostensteigerung 1,95 %, 38 Mio €:	
- sonstige Leistungen und Eingliederungshilfe	
- persönliches Budget , Budget für Arbeit	
- Selbsthilfe ambulant betreutes Wohnen	
- Selbsthilfe, betreutes Wohnen, Familienpflege	
- Hilfe zur Teilhabe	
- andere Leistungen zur Teilhabe	
- WfB	
- FuB	
- Hilfe zum Selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen -	741.000,00 €
Mindereinnahmen WOG, KiG AFöG	300.000,00 €
	2.795.000,00 €
abzügl. Ersparnisse Grusi MB 130 € + KdU 125%	-750.000,00 €
abzügl. Ersparnis WfB Mittagessen 1,99 €x30 Tage x12 x640 TN	-450.000,00 €
BTHG-bedingte Mehrkosten insgesamt	1.595.000,00 €
Erstattung Land (Abschlagszahlung – gerundet)	1.200.000,00 €
darüber hinausgehende Kosten (erwartete Erstattung nachträglich im Rahmen der Spitzabrechnung))	395.000,00 €

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernent für Soziales & Jugend
